

Vision ID Engineering GmbH

Software-Lizenzvertrag für Middleware-Produkte

Software-Lizenzvertrag für Middleware-Produkte der Vision ID Engineering GmbH, Am Rottwerk 34, 94060 Pocking, Deutschland, im folgenden Vision ID genannt. Gültig ab dem 25. April 2012, alle vorherigen „Software-Lizenzverträge für Middleware-Produkte“ werden hiermit ungültig.

Die Benutzung von Middleware-Software von Vision ID durch natürliche oder juristische Personen (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Mit dem Installieren der Software erkennt der Lizenznehmer die nachstehenden Vertragsbedingungen als verbindlich an. Es kommt damit zwischen Vision ID und dem Lizenznehmer der folgende Lizenzvertrag zustande:

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind das auf dem Datenträger aufgezeichnete oder per elektronischer Datenübertragung übermittelte Computerprogramm, die Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation/Schnittstellenbeschreibung), sowie sonstiges zugehöriges schriftliches und elektronisches Material. Der Vertragsgegenstand insgesamt wird nachfolgend als „Software“ bezeichnet. Da es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Bedingungen fehlerfrei arbeitet, ist der Vertragsgegenstand nur eine im Sinne der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbare Software.

§2 Nutzungsumfang

Im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung räumt Vision ID dem Lizenznehmer für die Vertragsdauer das einfache, nicht ausschließliche Recht (nachfolgend „Lizenz“ genannt) zur Nutzung der lizenzierten Software ein. Keine andere Art der Nutzung der lizenzierten Software als die in dieser Vereinbarung vorgesehene ist erlaubt, es sei denn, Vision ID hat dies ausdrücklich schriftlich bewilligt.

Die maximale Anzahl der Kopien, die der Lizenznehmer einsetzen darf, ist durch die Anzahl eingekaufter Lizenzen gemäß dem Rechnungsdokument der Vision ID begrenzt.

Middleware-Produkte von Vision ID sind auf einen bestimmten Einsatzbereich in definierten Betriebssystem-Umgebungen vorgesehen. Zu diesem Zweck werden die Middleware-Produkte entsprechend konfiguriert, so dass sie nur innerhalb des geforderten Bereichs eingesetzt werden können. Der Einsatzbereich (Projektangabe) und die unterstützten Betriebssystem-Umgebungen werden im Rechnungsdokument der Vision ID aufgeführt.

Bei einer aktivierungspflichtigen Version muss die Middleware auf jedem einzelnen Gerät aktiviert werden. Die Aktivierung wird einmalig nach der Middleware-Installation mittels einer Aktivierungskarte durchgeführt. Die Aktivierungspflicht wird im Rechnungsdokument der Vision ID aufgeführt.

Für den produktiven Einsatz von Middleware der Vision ID wird eine Laufzeitlizenz benötigt. Die Nutzungsrechte und der Preis der Lizenz richten sich nach dem im Rechnungsdokument aufgeführten Lizenztyp.

Beim Lizenztyp **„Geräte-basierte Laufzeitlizenz“** ist für jedes einzelne Gerät, auf dem die Middleware installiert wird, eine eigene Lizenz erforderlich. Sollte sich die Anzahl der benötigten Laufzeitlizenzen im Laufe der Vertragsdauer erhöhen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, die erforderliche Anzahl an zusätzlichen Lizenzen zu erwerben.

Beim Lizenztyp **„Projekt-basierte Laufzeitlizenz“** gibt es keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der installierbaren Lizenzen. Die Middleware kann auf beliebig vielen Geräten innerhalb eines Projekts installiert und genutzt werden.

Die lizenzierte Software kann in einem eigenen Softwareprodukt eines OEM-Partners integriert werden, welches von seinen Kunden produktiv verwendet wird. Der OEM-Partner ist verantwortlich für die Folgen der Benutzung der lizenzierten Software, unabhängig davon, ob sie vom ihm selbst oder vom Endkunden benutzt wird. Der OEM-Partner ist auch für die Durchsetzung der Bedingungen dieser Vereinbarung bei sich selbst und dem Endkunden verantwortlich.

§3 Nutzungsvoraussetzung

Sofern die Software nicht im Demo-Modus (Demo-Projekt, eingeschränkter Funktionsumfang) betrieben wird, kann die Software nur legal eingesetzt werden, wenn jede Geräte-Installation korrekt lizenziert wurde und, im Falle einer aktivierungspflichtigen Version, mit der dazugehörigen Aktivierungskarte korrekt aktiviert wurde.

Im Falle von Lizenzen, die von OEM-Partnern integriert werden, hat der Lizenznehmer einen einzelnen Ansprechpartner zu benennen, über den sämtliche Anfragen zur technischen Unterstützung laufen müssen.

§4 Updates & Support

Der Lizenznehmer hat für 6 Wochen ab Kaufdatum für die erworbene Software Anspruch auf technische Unterstützung („Support“) im üblichen Rahmen per Telefon, Fax oder Email. Der Lizenznehmer ist in diesem Zeitraum außerdem berechtigt, neue Versionen der lizenzierten Software zu beziehen und zu nutzen, sobald diese von Vision ID verfügbar sind („Updates“). Updates werden nach dem Ermessen von Vision ID erstellt und veröffentlicht. Andere Produkte als die lizenzierte Software sowie neue Produkte gelten nicht als neue Versionen.

Der Lizenznehmer kann den Anspruch auf Updates & Support vor dessen Ablauf jeweils um direkt nachfolgende 12 Monate verlängern. Nach Ablauf von Updates & Support ist eine Verlängerung nur noch im Rahmen einer Aktualisierung möglich, welche jedoch teurer ist.

Der Anspruch auf Updates & Support ist nicht an Dritte übertragbar. Maßgeblich für Kosten und Konditionen ist die jeweils gültige Preisliste.

§5 Unzulässige Nutzung

Ohne die schriftliche Genehmigung der Vision ID ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet:

- a) Vervielfältigungsstücke der Software oder Begleitdokumentation zu benutzen, zu speichern, zu kopieren, zu verändern, einzubinden oder zu übertragen, soweit dieser Vertrag dies nicht vorsieht;
- b) Sicherungs- oder Archivierungskopien der Software für andere Zwecke zu benutzen als den Ersatz der Originalkopie, falls diese zerstört wurde oder einen Fehler aufweist;
- c) die Software aus irgendeinem anderen Grund als dem durch Artikel 6 der EU-Softwarerichtlinie (91/250/EWG) zu disassemblieren, dekompileieren oder zu „entsperren“, rückzuübersetzen oder auf irgendeine andere Weise zu decodieren, insbesondere den Lizenzdatei- und Aktivierungs-Mechanismus zu manipulieren;
- d) Urheberrechtsvermerke zu entfernen oder zu ändern; oder
- e) Unterlizenzen für die Software zu vergeben, sie zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen.

§6 Erworbene Rechte

Der Lizenznehmer erlangt durch den Kauf das Eigentum an eventuellen Datenträgern wie Disketten oder CDs, nicht jedoch Besitzrechte an der Software selbst. Inhaberin aller sonstigen Rechte, die über §2 hinausgehen, bleibt ausschließlich Vision ID. Sie behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§7 Schadenersatz

Der Lizenznehmer haftet Vision ID für jeden Schaden, der Vision ID aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entsteht. Pro Verstoß gegen diesen Lizenzvertrag entsteht Vision ID ein Anspruch auf Schadenersatz. Weitere Schadenersatzansprüche von Vision ID bleiben dabei unberührt.

§8 Dauer des Vertrags

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Das Recht des Lizenznehmers, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Lizenznehmer die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. In diesem Falle ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Lizenznehmer hiergegen, ist Vision ID berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

§9 Gewährleistung und Haftung

Sofern Vision ID der Lieferant und Verkäufer der Datenträger ist, auf denen die Software aufgezeichnet ist, haftet Vision ID dem Lizenznehmer dafür, dass zum Zeitpunkt der Übergabe die Datenträger unter normalen Betriebsbedingungen in Materialausführung fehlerfrei sind. Falls der Lizenznehmer die Software auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung erhält, übernimmt Vision ID keine Garantie für die fehlerfreie Übertragung der Daten.

Sollten die Datenträger mangelhaft sein, kann der Lizenznehmer Ersatzlieferung nur binnen 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Wird ein vorstehend angeführter Mangel nicht binnen angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Angemessen ist eine Frist von mindestens 8 Wochen.

Die Rückgängigmachung des Vertrages kann der Lizenznehmer auch verlangen, wenn die Software nicht im Sinne von §1 dieses Vertrages grundsätzlich brauchbar ist. Jede weitergehende Haftung von Vision ID für Fehlerfreiheit der Software ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet Vision ID nicht dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen und Hardwarekombinationen zusammenarbeitet.

Die Haftung von Vision ID für dem Lizenznehmer entstehende Schäden wird ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Vision ID verursacht worden sind. Ist der Lizenznehmer ein Kaufmann, wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Es sind ebenso Folgeschäden von der Haftung ausgeschlossen. Ist im Einzelfall von Vision ID eine besondere Eigenschaft der Software zugesichert, erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Folgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind.

§10 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag beinhaltet die vollständige Vereinbarung zum Vertragsgegenstand zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine neue wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für Lücken im Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Passau, sofern der Lizenznehmer ein Kaufmann ist. Vision ID ist berechtigt, den Lizenznehmer auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen.